

RECHT UND KAPITALMARKT

Brexit würde Finanzsektor schwer treffen

Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union hätte auch erhebliche Folgen im Gesellschaftsrecht – Mehr Nach- als Vorteile

Von Björn Bronger, Peter Scherer und Markus Söhnchen *)

Börsen-Zeitung, 18.6.2016

Ein Brexit würde nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) durch ein Austrittsverfahren in vier Schritten erfolgen: (a) Mitteilung der Austrittsabsicht an den Europäischen Rat, (b) Aushandeln eines Austrittsabkommens binnen zwei Jahren, (c) Beschluss dieses Abkommens durch den Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europaparlaments und (d) Inkrafttreten gemäß diesem Beschluss oder zwei Jahre nach der oben genannten Mitteilung. Eine Verlängerung dieser Frist ist zwar möglich, aber nur mit einstimmigem Beschluss des Europäischen Rates. Inhaltlich soll das Austrittsabkommen den Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen austretendem Staat und der Rest-EU regeln.

So könnte Großbritannien entweder (i) sowohl EFTA- wie EWR-Vertragstaat werden (siehe z. B. Norwegen; müsste dann aber weiter das gesamte EU-Recht, den „acquis communautaire“, anwenden, könnte also die Ziele des Brexit nicht erreichen), (ii) nur EFTA-Mitglied werden (siehe Schweiz; müsste dann aber wie diese die EU-Personenverkehrsfreiheit akzeptieren, würde also wieder ein wichtiges Brexit-Ziel nicht erreichen), (iii) eine Zollunion mit der EU bilden (siehe Türkei; müsste dafür aber einen nicht unbedeutenden Teil des „acquis communautaire“ akzeptieren, was auch diesen Weg sehr unattraktiv erscheinen lässt) oder (iv) einfache Handelsbeziehungen als „Drittstaat“ auf der Basis des Welthandelsabkommens WTO mit der EU pflegen (d. h. keinen gemeinsamen Markt mehr mit der EU, keinen Freihandel, sondern z. B. Zollschränken). Bleibt noch (v) der Traum der meisten Brexit-Befürworter von einem „special deal“ mit unbeschränktem Zugang zum gemeinsamen Markt ohne Einhaltung ungeliebter EU-Regelungen und ohne Budgetzahlungen an die EU.

Doch wie viele Träume wird auch dieser nicht wahr werden. Schon um kein Austrittssignal an andere Mitgliedstaaten zu setzen und so letztlich den Anfang vom Ende der Union einzuläuten, könnte die Rest-EU sich auf einen solchen „deal“ nicht einlassen; für eine Besserstellung des Vereinigten Königreichs gegenüber der Schweiz oder Norwegen gäbe es keinen vernünftigen Grund, und diese haben ja gerade jene Regeln akzeptiert, die Großbritannien im Besonderen ablehnt.

In jedem Fall könnte ein Austrittsabkommen Übergangsregelungen zur zumindest teilweisen Beibehaltung des „acquis communautaire“ vorsehen. Der Umfang, die Länge sowie die konkrete Ausgestaltung solcher Übergangsregelungen müssten aber zunächst ausgehandelt werden. Sicher scheint jedoch, dass ein solcher Übergangstatus endlich wäre und sich somit die Frage stellt, wie das rechtliche Verhältnis zwischen UK und Rest-EU nach Ablauf einer solchen Übergangsfrist aussehen könnte.

Erhebliche Unsicherheiten

Die unterschiedlichen Zukunftsszenarien führen zu erheblichen Unsicherheiten. So haben EZB und BaFin von Beaufichtigten Krisenpläne für den Fall von Marktturbulenzen bei einem Pro-Brexit-Ergebnis des Referendums am 23. Juni angefordert. In jedem Fall ist zu erwarten, dass ein Pro-Brexit-Votum im Referendum zähe Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach sich ziehen wird. Die Ergebnisse solcher Verhandlungen sind derzeit nicht absehbar.

Im bislang freien Warenverkehr könnte es wieder zu Zollschränken kommen, und der freie Dienstleistungsverkehr könnte empfindlichen Beschränkungen schon allein dadurch ausgesetzt sein, dass EU-Freiheiten – lange scheinbar selbstverständlich – nicht mehr oder nicht mehr vollumfänglich greifen!

Insbesondere Banken, andere Finanzdienstleister, Versicherungsge-

sellschaften und Investmentfondsmanager auf beiden Seiten des Kanals haben große Vorteile, weil EU-Recht innerhalb von EU/EWR für solche Unternehmen einen einheitlichen Markt geschaffen hat, in dem sie, so sie eine staatliche Erlaubnis aus einem dieser Staaten besitzen, ihre Dienstleistungen und die damit verbundenen Produkte innerhalb des gesamten EU/EWR-Gebiets entweder im grenzüberschreitenden Verkehr oder durch Errichtung einer Zweigniederlassung anbieten und vertreiben dürfen (Europäischer Pass).

Käme es zu einem Brexit, würde die in London ansässige Finanzwirtschaft zukünftig nicht mehr von Europäischen Pässen profitieren, mit der Konsequenz, dass der Standort London massiv an Attraktivität einbüßen würde. US- und asiatische Großbanken/Investmentbanken, die zurzeit ihr stark regulatorisches Eigenkapital kostendes Europageschäft zentral über Londoner Tochterbanken und deren EU/EWR-Zweigniederlassungen auf dem Kontinent steuern und nur ihr kein oder wenig regulatorisches Eigenkapital kostendes Geschäft über Tochtergesellschaften auf dem Kontinent betreiben, müssten umstrukturieren. Da die „Hub“-Funktion der Londoner Tochterunternehmen entfallen würde, weil nur EU/EWR-Unternehmen via Europäische Pässe auf dem ganzen Kontinent ihr regulatorisches Eigenkapital nutzen können, müssten diese „Hubs“ vernünftigerweise auf den Kontinent verlagert werden, z. B. nach Frankfurt als Euro-Zentrum und Sitz der EU-Bankenaufsichtsbehörde EZB.

Negative Auswirkungen (durch Lizenzpflicht und separates Aufsichtsregime) gäbe es umgekehrt auch für im Vereinigten Königreich tätige EU/EWR-Unternehmen. In diesem Kontext mag hier und da sogar das eine oder andere von ihnen überlegen, ob ihm das die Präsenz dort oder das Geschäft wert ist.

Auch im Bereich des Gesellschaftsrechts hätte ein Brexit schwere Folgen. So könnten britische Kapitalge-

sellschaften die Vorzüge der europäischen Niederlassungsfreiheit nicht mehr nutzen. Deutsche Personengesellschaften ohne Verwaltungssitz im Inland, weil ihr Komplementär in Deutschland mangels Niederlassungsfreiheit nicht ansässig sein darf, würden automatisch als aufgelöst gelten. Zügige gesellschaftsrechtliche Um- oder Neustrukturierungen wären erforderlich.

Mitglieder einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung EWIV können nur Personen mit Sitz in der EU sein, daher müssten EWIV-Mitglieder aus Großbritannien (ohne besondere Regelung in einem Austrittsabkommen) aus einer EWIV ausscheiden. Der Sitz einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) muss in der EU liegen. Damit könnten Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der SE mit Sitz in Großbritannien nicht mehr (ohne besondere Regelung in einem Austrittsabkommen) fortbestehen. Wichtige steuerrechtliche Themen bei einem Brexit wären die umsatzsteuerliche Situation, ein-

schließlich einer im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr fällig werdenden Einfuhrumsatzsteuer sowie Steuerfragen im Zusammenhang mit der Fusionsrichtlinie, der Mutter-Tochter-Richtlinie, der Zins- und Lizenzrichtlinie sowie der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Besteuerung. Nicht zuletzt die EU-Personenverkehrs- und insbesondere die Arbeitnehmerfreizügigkeit würden unter einem Brexit leiden. Und gerade das ist ja auch wichtiges Ziel der Brexit-Befürworter. Die Folgen hätten jedoch vor allem grenzüberschreitend tätige Unternehmen (z. B. beim Austausch von Arbeitskräften) zu tragen. Andere Themen im Brexit-Kontext wären zum Beispiel noch Handelsrecht, Kartellrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Datenschutzrecht, Umweltrecht, andere Spezialverwaltungsrechte, Arbeitsrecht und die Kapitalmarktregulierung.

Frankfurt könnte profitieren

Ein Brexit hätte also im Ergebnis für alle Beteiligten weit mehr Nach- als Vorteile. Dennoch könnte er kommen. Er ist rechtlich möglich. Ob und mit welchem Inhalt ein Austrittsabkommen zustande kommt, ist völlig offen. Allzu weit entgegenkommen könnte die EU den Briten in den Verhandlungen nicht, ohne ihre eigene Zukunft zu gefährden. Was die Brexit-Befürworter erreichen wollen (nämlich volle Teilnahme an der Freihandelszone ohne Mitgliedsbeiträge und ohne Personenverkehrsfreiheit), werden sie nicht erreichen. Aber die Londoner City würde bei einem Brexit auf jeden Fall beschädigt; Frankfurt könnte profitieren.

.....
*) Björn Bronger, Peter Scherer und Dr. Markus Söhnchen sind Rechtsanwälte bei GSK Stockmann + Kollegen in Frankfurt.